

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.09.2019 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1450), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.04.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2019 S. 384), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums erwerben die Absolventinnen und Absolventen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der internationalen Betriebswirtschaftslehre und sind dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt. ²In dem Studium erhalten die Studierenden sowohl eine fundierte Ausbildung in der internationalen Betriebswirtschaftslehre als auch spezialisierte Kenntnisse durch eine optionale individuelle Schwerpunktbildung. ³Aufgrund der erworbenen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen mit neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen der internationalen Betriebswirtschaftslehre vertraut und besitzen die Fähigkeit, komplexe ökonomische Probleme und ihre relevanten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren. ⁴Das international orientierte Curriculum, das integrierte Auslandsstudium sowie der Kontakt mit internationalen Studierenden und Lehrpersonal fördern die interkulturellen Kompetenzen der Studierenden.

⁵Damit sind Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt in der Lage, erfolgreich in gehobene Berufspositionen im nationalen und internationalen Arbeitsumfeld einzusteigen oder ein Promotionsstudium zu absolvieren.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Masterstudium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr wichtig. ²Studieninteressierten, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres vorangegangenen Studiums nicht besser als befriedigend waren und deren EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Masterstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Master-Studiengang „Global Business“ in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Basismodule (Mandatory Courses)	24 C
2. Spezialisierungsbereich (Specialization)	24 C
3. Seminar (Seminar)	6 – 12 C
4. Quantitative Methoden (Quantitative Methods)	6 C
5. Volkswirtschaftslehre (Economics)	6 C
6. Wahlbereich (Electives)	18 – 24 C
7. Master-Arbeit (Master's Thesis)	30 C

(2) ¹Die englischsprachigen Basismodule sollen fundamentale fortgeschrittene Kenntnisse in den Bereichen „Information Systems“, „Finance, Accounting and Taxes“, „Management“ sowie „Marketing“ vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ²Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich. Hier ist eine Schwerpunktbildung des Studiums in den Bereichen „Information Systems“, „Finance, Accounting and Taxes“, „Management“ oder „Marketing“ und damit eine besondere Profilbildung möglich. ³Im Bereich Seminar wird ein spezifisches Themengebiet der internationalen Betriebswirtschaftslehre behandelt. ⁴Im Bereich Quantitative Methoden erwerben Studierende die Kompetenz zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Wirtschaftswissenschaften und im Bereich Volkswirtschaftslehre vertiefen sie ihre Kenntnisse im Bereich volkswirtschaftlicher Wirkungszusammenhänge. ⁵Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung und aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften sowie verwandter Gebiete erwerben. ⁶Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung gewählt werden, die vor dem Hintergrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs als Schlüsselqualifikation gewertet werden.

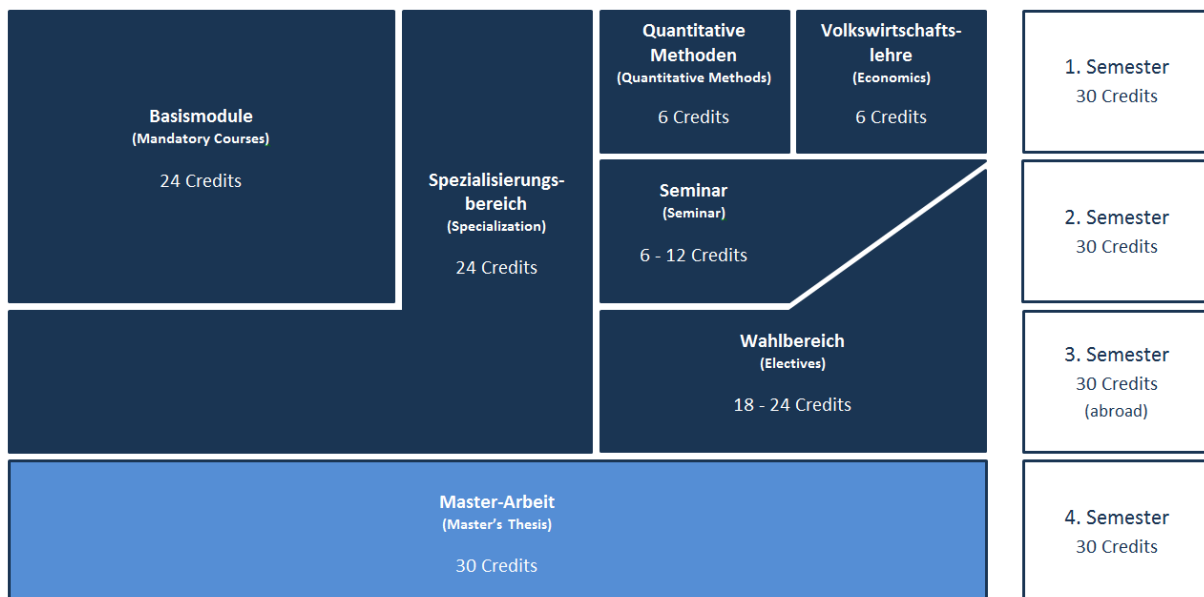
(3) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Master-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Studienschwerpunkte sind „Information Systems“, „Finance, Accounting and Taxes“, „Management“ sowie „Marketing“. ³Hierbei müssen mindestens 30 C aus einem der genannten Studienschwerpunkte erworben werden. ⁴Von diesen 30 C müssen mindestens 6 C aus dem Bereich Basismodule und mindestens 18 C aus dem Spezialisierungsbereich stammen. ⁵Darüber hinaus können Seminare ebenfalls für den Schwerpunktausweis berücksichtigt werden.

(4) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sowie die Zuordnung von Modulen zu Studienschwerpunkten sind der Anlage I zu entnehmen.

(5) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Bestandteil der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird. ³Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Basismodule erfolgreich absolviert worden sind. ⁴Die Masterarbeit wird für den Schwerpunktausweis nicht berücksichtigt.

(6) ¹Bestandteil des Masterstudiums Global Business ist ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. ²Während des Auslandsaufenthaltes an dieser ausländischen Universität sollen Leistungen in einem Umfang absolviert werden, welcher 30 C entspricht, mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. ³Die Prüfungs- und Studienleistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor der Aufnahme des Auslandsaufenthaltes abzulegenden Modulprüfung sein. ⁴Die an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen im Umfang von wenigstens 18 C werden vor Beginn des Auslandsaufenthaltes in einem verbindlichen Lernvertrag („learning agreement“) festgelegt, über den die Prüfungskommission auf Vorschlag der oder des Studierenden entscheidet. ⁵Leistungen, die im learning agreement festgelegt sind, werden angerechnet; über die Anrechnung darüber hinaus gehender Leistungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des einsemestrigen Studiums an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen nachgeholt werden.

(7) Die folgende Grafik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Global Business und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



§ 5 Double Degree mit der Universität Nanjing

(1) ¹Die Universität Nanjing, VR China, und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Nanjing angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Nanjing.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Global Business“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Global Business“ zur Verfügung stehenden fünf (5) Plätze wird ein Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Entscheidung trifft ein Auswahlgremium; diesem gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der Vorsitzende der entsprechend der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ (ZZO GB) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Auswahlkommission, die oder der Double-Degree-Koordinierende und ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe an. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist jeweils bis zum 15. Mai mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Global Business“ beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer

Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen,

- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree-Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) ¹Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl auf Grund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten zunächst folgende Zugangsvoraussetzungen:

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang zum Bewerbungszeitpunkt bereits abgeschlossen oder wenigstens 150 Anrechnungspunkte erworben; die Bestimmungen der ZZO GB gelten entsprechend.

b) Von den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen, ist nur zugangsberechtigt, wer auf Grund der Bewertung nachfolgender Eignungskriterien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wenigstens 20 Punkte erhält.

aa) Auf Grund der Gesamtnote oder der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote des vorhergehenden Studiengangs werden Punkte wie folgt vergeben:

1,0	20 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	19 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	17 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	13 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	11 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	9 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	7 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	5 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	3 Punkte,
größer 1,9 bis 2,0	1 Punkt,
2,0	0 Punkte.

bb) ¹Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers, weitere fachliche Qualifikationen, bereits vorliegende Auslandserfahrungen und ihre oder seine berufspraktischen Kenntnisse. ³Die Mitglieder des Auswahlremiums bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für die Teilnahme an dem Double-Degree-Programm anhand nachfolgender Skala:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	Punkte
herausragend geeignet	19 - 20
sehr gut geeignet	15 - 18
gut geeignet	11 - 14
geeignet	7 - 10
eingeschränkt geeignet	3 - 6
kaum geeignet	0 - 2

⁴Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁵Unter den eingegangenen Bewerbungen kann zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze im Double-Degree-Programm vorgenommen werden. ⁶Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe der Buchstaben aa) erstellt. ⁷Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

cc) Die Auswahl erfolgt auf Grund der Rangliste nach Buchstabe b) unter allen Bewerberinnen und Bewerbern, die wenigstens 20 Punkte erhalten haben, beginnend mit dem höchsten erreichten Punktwert. Die nach Buchstaben aa) und bb) erreichten Punkte werden addiert; bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(6) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Nanjing. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur (in Klammern jeweils differenziert nach Studienjahren):

1. Basismodule (Mandatory Courses)	29 C	(24/5)
2. Spezialisierungsbereich (Specialization)	22 C	(12/10)
3. Seminar (Seminar)	6 - 12 C	(6-12/0)

4. Quantitative Methoden (Quantitative Methods)	6 C	(6/0)
5. Volkswirtschaftslehre (Economics)	6 C	(6/0)
6. Wahlbereich (Electives)	15 - 21 C	(0-6/15)
7. Master-Arbeit (Masters's Thesis)	30 C	(0/30)

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. ²Ein lehrendes Mitglied des Forschungskolloquiums kann prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein.

(9) ¹Alle Studierenden im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing müssen die Masterarbeit im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren. ²Betreuende der Masterarbeit sind je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Nanjing.

³Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Nanjing. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer beziehungsweise die Gutachterin oder der Gutachter aus Göttingen muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; ihre oder seine Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Nanjing durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(10) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Universität Nanjing den Hochschulgrad „Master of Management“.

(11) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer und in deutscher Sprache aus; sie enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der bi-nationalen Ausrichtung.

(12) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht für Studierende, die nicht an einem Double-Degree-Programm teilnehmen

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Basismodule (24 C)

Es sind die folgenden vier Basismodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren.

a. Information Systems

M.WIWI-WIN.0008 Change & Run IT 6 C

b. Finance, Accounting and Taxes

M.WIWI-BWL.0018 Analysis of IFRS Financial Statements 6 C

c. Management

M.WIWI-BWL.0100 International Management 6 C

d. Marketing

M.WIWI-BWL.0075 Pricing Strategy 6 C

2. Spezialisierungsbereich (24 C)

Es sind wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren.

a. Information Systems

M.WIWI-WIN.0001 Modeling and System Development 6 C

M.WIWI-WIN.0002 Integrierte Anwendungssysteme 6 C

M.WIWI-WIN.0003 Informationsmanagement 6 C

M.WIWI-WIN.0019 Business Intelligence and Decision Support Systems 6 C

b. Finance, Accounting and Taxes

M.WIWI-BWL.0001 Finanzwirtschaft 6 C

M.WIWI-BWL.0002 Rechnungslegung nach IFRS 6 C

M.WIWI-BWL.0004 Financial Risk Management 6 C

M.WIWI-BWL.0010 Unternehmensbewertung 6 C

M.WIWI-BWL.0085 Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling 6 C

M.WIWI-BWL.0087 Elektronischer Wertpapierhandel 6 C

M.WIWI-BWL.0105 International Company Taxation 6 C

M.WIWI-BWL.0123 Tax Transfer Pricing 6 C

c. Management

M.WIWI-BWL.0031 Sustainable Production 6 C

M.WIWI-BWL.0071 Leadership 6 C

M.WIWI-BWL.0097	Strategische Unternehmensführung	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0112	Corporate Development	6 C
M.WIWI-BWL.0122	Cross Cultural Management	6 C
M.WIWI-BWL.0145	Doing Business in India	3 C
M.WIWI-BWL.0146	Doing Business in Japan	3 C
M.WIWI-BWL.0147	Doing Business in Korea	3 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	6 C

d. Marketing

M.WIWI-BWL.0055	Distribution	6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II	6 C
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement	6 C
M.WIWI-BWL.0126	Consumer Science and Public Policy	6 C
M.WIWI-BWL.00134	Panel Data Analysis in Marketing	6 C

3. Seminar (6 C – 12 C)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden.

a. Information Systems

M.WIWI-BWL.0088	Seminar IT-Trends	6 C
M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management	12 C
M.WIWI-WIN.0005	Seminar zur Wirtschaftsinformatik	12 C

b. Finance, Accounting and Taxes

M.WIWI-BWL.0006	Seminar in Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0011	Seminar in Finanzcontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0016	Seminar in M&A, Finanzierung und Besteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0032	Seminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	6 C
M.WIWI-BWL.0104	Seminar Electronic Finance	6 C

c. Management

M.WIWI-BWL.0025	Seminar :Unternehmensentwicklung	6 C
M.WIWI-BWL.0028	Seminar und/oder Projekt - Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik	6 C
M.WIWI-BWL.0098	Management und Unternehmenssteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0108	Empirische Managementforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0111	Selected Topics in Asian Business and Management	6 C
M.WIWI-BWL.0114	Empirisches Seminar: Soziale Netzwerkanalyse	6 C
M.WIWI-BWL.0115	Human Resource Management Seminar	6 C

M.WIWI-BWL.0117	Personalmanagement Praxisprojekt	6 C
M.WIWI-BWL.0118	Survey Research	6 C
M.WIWI-BWL.0129	International Management Research Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0135	Digital Innovations and Design Thinking	6 C

d. Marketing

M.WIWI-BWL.0064	Seminar „Aktuelle Fragestellungen der Handels- wissenschaft“	6 C
M.WIWI-BWL.0066	Seminar „Marketing- und Wettbewerbsstrategien in Industrie und Handel“	6 C
M.WIWI-BWL.0078	Seminar Aktuelle Forschungsansätze im Marketing	6 C
M.WIWI-BWL.0096	Seminar Aktuelle: Fragestellungen des Innovationsmanagements	6 C

4. Quantitative Methoden (6 C)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Wählbar sind alle Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-QMW, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus sind die folgenden Module wählbar:

M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0132	Empirische Rechnungslegungsforschung	6 C

5. Volkswirtschaftslehre (6 C)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0018:	Economic Development of Africa	6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0045:	Wirtschafts- und Unternehmensethik	6 C
M.WIWI-VWL.0083:	Economic Reform and Social Justice in India	6 C
M.WIWI-VWL.0086:	Macroeconomics of Open Economies	6 C

M.WIWI-VWL.0092	International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0096:	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099:	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theory and Politics of International Taxation	6 C
M.WIWI-VWL.0114	Finance and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0126	Nachhaltigkeitsökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0127	Geschichte des ökonomischen Denkens	6 C
M.WIWI-VWL.0131	Business Cycles in Developing Countries	6 C
M.WIWI-VWL.0146	Topics in Globalization	6 C
M.WIWI-HGM.0008	Global History of Marketing and Mass Consumption	6 C
M.WIWI-HGM.0009:	Immigrant Entrepreneurship	6 C

6. Wahlbereich (18 - 24 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

a. Wählbar sind Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

b. Module aus dem Sprachangebot der Universität im Umfang von höchstens 18 C, soweit es sich um aufeinander aufbauende Module derselben Sprache handelt, und soweit die Module noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

c. Im Wahlbereich können anstelle der in den Buchstaben a und b genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines bereits absolvierten Moduls ist ausgeschlossen.

7. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II: Modulübersicht für Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing, China

Erstes Studienjahr an der Universität Göttingen (60 C)

1. Basismodule (24 C)

Es sind die folgenden vier Basismodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren.

a. Information Systems

M.WIWI-WIN.0008 Change & Run IT 6 C

b. Finance, Accounting and Taxes

M.WIWI-BWL.0018 Analysis of IFRS Financial Statements 6 C

c. Management

M.WIWI-BWL.0100 International Management 6 C

d. Marketing

M.WIWI-BWL.0075 Pricing Strategy 6 C

2. Spezialisierungsbereich (12 C)

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren.

a. Information Systems

M.WIWI-WIN.0001 Modeling and System Development 6 C

M.WIWI-WIN.0002 Integrierte Anwendungssysteme 6 C

M.WIWI-WIN.0003 Informationsmanagement 6 C

M.WIWI-WIN.0019 Business Intelligence and Decision Support Systems 6 C

b. Finance, Accounting and Taxes

M.WIWI-BWL.0001 Finanzwirtschaft 6 C

M.WIWI-BWL.0002 Rechnungslegung nach IFRS 6 C

M.WIWI-BWL.0004 Financial Risk Management 6 C

M.WIWI-BWL.0010 Unternehmensbewertung 6 C

M.WIWI-BWL.0085 Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling 6 C

M.WIWI-BWL.0087 Elektronischer Wertpapierhandel 6 C

M.WIWI-BWL.0105 International Company Taxation 6 C

M.WIWI-BWL.0123 Tax Transfer Pricing 6 C

c. Management

M.WIWI-BWL.0031 Sustainable Production 6 C

M.WIWI-BWL.0071 Leadership 6 C

M.WIWI-BWL.0097 Strategische Unternehmensführung 6 C

M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0112	Corporate Development	6 C
M.WIWI-BWL.0122	Cross Cultural Management	6 C
M.WIWI-BWL.0145	Doing Business in India	3 C
M.WIWI-BWL.0146	Doing Business in Japan	3 C
M.WIWI-BWL.0147	Doing Business in Korea	3 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	6 C

d. Marketing

M.WIWI-BWL.0055	Distribution	6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II	6 C
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement	6 C
M.WIWI-BWL.0126	Consumer Science and Public Policy	6 C
M.WIWI-BWL.0134	Panel Data Analysis in Marketing	6 C

3. Seminar (6 C – 12 C)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden.

a. Information Systems

M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management	12 C
M.WIWI-WIN.0005	Seminar zur Wirtschaftsinformatik	12 C

b. Finance, Accounting and Taxes

M.WIWI-BWL.0006	Seminar in Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0011	Seminar in Finanzcontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0016	Seminar in M&A, Finanzierung und Besteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0032	Seminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	6 C
M.WIWI-BWL.0104	Seminar Electronic Finance	6 C

c. Management

M.WIWI-BWL.0025	Seminar Unternehmensentwicklung	6 C
M.WIWI-BWL.0028	Seminar und/oder Projekt - Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik	6 C
M.WIWI-BWL.0098	Management und Unternehmenssteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0108	Empirische Managementforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0111	Selected Topics in Asian Business and Management	6 C
M.WIWI-BWL.0114	Empirisches Seminar: Soziale Netzwerkanalyse	6 C
M.WIWI-BWL.0115	Human Resource Management Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0118	Survey Research	6 C
M.WIWI-BWL.0129	International Management Research Seminar	6 C

d. Marketing

M.WIWI-BWL.0064	Seminar „Aktuelle Fragestellungen der Handels- wissenschaft“	6 C
M.WIWI-BWL.0066	Seminar „Marketing- und Wettbewerbsstrategien in Industrie und Handel“	6 C
M.WIWI-BWL.0078	Seminar Aktuelle Forschungsansätze im Marketing	6 C
M.WIWI-BWL.0096	Seminar Aktuelle Fragestellungen des Innovationsmanagements	6 C

4. Quantitative Methoden (6 C)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Wählbar sind alle Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-QMW, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus sind die folgenden Module wählbar:

M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0132	Empirische Rechnungslegungsforschung	6 C

5. Volkswirtschaftslehre (6 C)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.WIWI-VWL.0045	Wirtschafts- und Unternehmensethik	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0126	Nachhaltigkeitsökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0127	Geschichte des ökonomischen Denkens	6 C
M.WIWI-VWL.0146	Topics in Globalization	6 C
M.WIWI.HGM.0008	Global History of Marketing and Mass Consumption	6 C

6. Wahlbereich (0 – 6 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt bis zu 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu absolvieren:

- a.** Wählbar sind Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b.** Module aus dem Sprachangebot der Universität in der Sprache Chinesisch, soweit die Module noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden.
- c.** Wählbar sind alle in den Nrn. 2 bis 5 der Anlage II nicht eingebrachten Module.

d. Im Wahlbereich können anstelle der in Nr. 6 Buchstaben a, b und c genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines bereits absolvierten Moduls ist ausgeschlossen.

Zweites Studienjahr an der Universität Nanjing (60 C)

1. Basismodul (5 C)

Das folgende Modul im Umfang von 5 C ist erfolgreich zu absolvieren:

Overview of China 5 C

2. Spezialisierung (10 C)

Es sind wenigstens zwei Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu absolvieren.

a) Information Systems

Electronic Commerce Business Model, Strategy and Operations 5 C

b) Finance, Accounting and Taxes

International Accounting 5 C

c) Management

Operations Management 5 C

Cross Cultural Management 5 C

Chinese Management Practices and Studies 5 C

Research Methodology in Human Resource Management 5 C

3. Wahlbereich (15 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu absolvieren:

a. Die folgenden Module sind wählbar:

Econometrics in Management Research 5 C

Internship 5 C

b. Wählbar sind alle in Nr. 2 der Anlage II (Zweites Studienjahr) nicht gewählten Module.

c. Module aus dem Sprachangebot der Universität Nanjing in der Sprache Chinesisch, soweit die Module noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden.

d. Wählbar sind Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Universität Nanjing, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung zur Modulteilnahme erfolgt durch die Universität Nanjing.

e. Module in chinesischer Sprache dürfen auf Antrag auch eingebracht werden, sofern Studierende über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Die Entscheidung zur Zulassung entscheidet die Universität Nanjing.

4. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.